



Newsletter Mai 2016

Wichtige Steuertermine im Mai 2016		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.05.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für März 2016 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für April 2016 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2016 mit Fristverlängerung			
10.05.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
17.05.	Grundsteuer **			
17.05.	Gewerbesteuer **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.05. bzw. 20.05.2016. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

*
bei monatlicher
Abführung für
April 2016
**
Vierteljahresrate an die
Gemeinde

Gesetzgebung

Besteuerung von Investmentfonds: Bundesregierung bringt Reform der Investmentbesteuerung auf den Weg

Am 24.02.2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen neben der Ausräumung von EU-rechtlichen Risiken, die sich aus den unterschiedlichen Besteuerungsregelungen für in- und ausländische Investmentfonds ergeben, auch einzelne Steuersparmodelle verhindert und administrativer Aufwand abgebaut werden.

Konkret soll das **Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds** - also solche Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen - so **geändert** werden, dass **bereits auf Ebene des Fonds bestimmte Erträge** (Dividenden, Immobilienerträge) **besteuert** werden. Bisher erfolgte dies ausschließlich beim Anleger. Alle anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften) sind auf Fondsebene weiterhin steuerfrei.

Der Gesetzentwurf sieht **Ausnahmen von der Besteuerung** vor, soweit bestimmte steuerbefreite Anleger (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Beim Anleger sind die Ausschüttungen eines Publikums-Investmentfonds grundsätzlich **in voller Höhe zu versteuern**. Die Vorbelastung mit Steuern auf Ebene des Fonds soll künftig beim Anleger mittels einer **Teilfreistellung** kompensiert werden. Bei der Kapitalanlage in Aktienfonds sind beispielsweise beim Privatanleger pauschaliert 30 % der Erträge steuerfrei. Bei Immobilienfonds sind bei allen Anlegergruppen 60 % (beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %) der Einkünfte steuerfrei. Die Steuererhebung gegenüber den Anlegern erfolgt, wie bisher, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.

Dieses geänderte Besteuerungssystem hat dann auch **Auswirkungen auf die jährliche Steuerbescheinigung**, die der Anleger erhält. Sie soll **nur noch vier** statt bisher bis zu 33 **Angaben** enthalten.

Weitgehend unverändert bleiben sollen die Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds. Außerdem enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen.

Hinweis: Die Neuregelungen zur Besteuerung von Publikums-Investmentfonds sollen erstmals ab dem 01.01.2018 anzuwenden sein. Lediglich die Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung sollen bereits rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.



Einkommensteuer

Blockheizkraftwerke: Geänderte Verwaltungssicht beeinflusst die Abschreibungsweise

Blockheizkraftwerke wurden von der Finanzverwaltung bislang als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter angesehen, so dass sie über einen Zeitraum von zehn Jahren selbständig abgeschrieben werden konnten. Nach geänderter Verwaltungsmeinung sind sie **mittlerweile als wesentliche Bestandteile des Gebäudes** zu betrachten, was erhebliche Folgen für die Abschreibung dieser Anlagen hat.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat die **Konsequenzen** des Richtungswechsels in einer neuen Verfügung zusammengefasst:

- **Herstellungsfall:** Wenn ein Anlagenbetreiber sein Blockheizkraftwerk erstmalig errichtet (z.B. in einem Neubau), zählen die Aufwendungen hierfür nun zu den Herstellungskosten des Gebäudes, so dass eine Abschreibung der Baukosten häufig mit nur 2 % pro Jahr (über die Nutzungsdauer des Gebäudes) möglich ist. Eine Abschreibung über zehn Jahre ist fortan ausgeschlossen.
- **Renovierungsfall:** Sofern der Anlagenbetreiber eine vorhandene Heizungsanlage durch ein neues Blockheizkraftwerk ersetzt, kann er die hierbei entstehenden Kosten nun jedoch sofort im Jahr der Zahlung abziehen, da Erhaltungsaufwand vorliegt. Bislang war auch in diesem Fall nur eine 10%ige Abschreibung möglich.

Hinweis: Der Richtungswechsel der Verwaltung erfasst keine Blockheizkraftwerke, die als Betriebsvorrichtungen anzusehen sind - beispielsweise Anlagen, die von einem Energieversorger zur Versorgung eines Fernwärmenetzes betrieben werden. Diese Anlagen sind weiterhin als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter zu qualifizieren, so dass eine Abschreibung über zehn Jahre erfolgen muss (sowohl im Herstellungs- als auch im Renovierungsfall).

Für Blockheizkraftwerke, die **bis zum 31.12.2015** angeschafft, hergestellt oder verbindlich bestellt worden sind, kann der Anlagenbetreiber ein **Wahlrecht** ausüben und die weitere **Anwendung der früheren Verwaltungsmeinung** beantragen, so dass seine Anlage weiterhin als selbständiges bewegliches Wirtschaftsgut gilt.

Hinweis: Die Wahlrechtsausübung lohnt in der Regel bei der erstmaligen Errichtung eines Blockheizkraftwerks, weil die Anlage dann über zehn Jahre anstatt über die längere Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben werden kann.

Das BayLfSt erklärt, dass Anlagenbetreiber dieses Wahlrecht in ihrer Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung 2015 ausüben müssen.

Hinweis: Die neue Einordnung als Gebäudebestandteil hat Vor- und Nachteile für Anlagenbetreiber: Während sich im Renovierungsfall statt der bisherigen 10%igen Abschreibung nun ein Sofortabzug der Baukosten als Erhaltungsaufwand erreichen lässt, wird die Abschreibung bei der erstmaligen Errichtung eines Blockheizkraftwerks erheblich verlangsamt, weil statt 10 % regelmäßig nur noch 2 % der Herstellungskosten pro Jahr absetzbar sind.

Repräsentationsaufwand: Kosten für Golfturniere sind trotz Wohltätigkeitszweck nicht abziehbar

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Unternehmen die Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren selbst dann nicht als Betriebsausgaben abziehen, wenn die Turniere einem Wohltätigkeitszweck dienen.

Geklagt hatte ein Versicherungsbüro aus Hessen, das alljährlich ein Golfturnier zur Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung für schwerkranke Kinder veranstaltet hatte. Im Anschluss an die Turniere hatte das Versicherungsbüro stets zu einer Abendveranstaltung geladen, an der Akteure des Golfturniers, Geschäftspartner, Vertreter der Wohltätigkeitsveranstaltung und Prominente teilgenommen hatten; alle Teilnehmer waren zu großzügigen Spenden für die Wohltätigkeitsveranstaltung aufgerufen.



Das Finanzamt erkannte die Gesamtkosten der Turniere nicht als Betriebsausgaben des Versicherungsbüros an und wurde vom BFH in seiner Auffassung bestätigt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es sich bei den Kosten um **nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen** handelte.

Hinweis: Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen Unternehmen die Kosten für Jagd, Fischerei, Segel- und Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke nicht gewinnmindernd verbuchen - dieses Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen erfasst auch die mit den Kosten zusammenhängenden Bewirtungen.

Das Abzugsverbot war im Urteilsfall anwendbar, weil der BFH das **Golfturnier als „ähnlichen Zweck“ im Sinne dieser Regelung** ansah. Nach Ansicht des Gerichts kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Gesellschafter des Versicherungsbüros oder deren Arbeitnehmer an den Golfturnieren teilgenommen haben. Das **Abzugsverbot** galt nach Gerichtsmeinung **auch für die Bewirtungskosten bei den Abendveranstaltungen**, weil diese mit den Golfturnieren zusammenhingen. Dies ergab sich unter anderem aus einer Broschüre, in der das Versicherungsbüro ihre Gäste bereits im Vorfeld zu einem Golfturnier mit anschließender Verköstigung im Rahmen einer Abendveranstaltung eingeladen hatte. Zudem waren die Sieger der Golfturniere auf der Abendveranstaltung geehrt worden.

Hinweis: Mit der Entscheidung des BFH ging dem Unternehmen ein Betriebsausgabenabzug von 65.000 € verloren. Aus steuerlicher Sicht wäre es günstiger gewesen, wenn das Unternehmen unmittelbar für den guten Zweck gespendet hätte, denn dann wäre immerhin ein Abzug als Spende möglich gewesen.

Handwerkskammerzusatzbeiträge: Achtung - Pflicht zur Bildung einer Rückstellung

Sind Sie als Unternehmer Mitglied der Handwerkskammer? Dann kennen Sie sicherlich das komplizierte Verfahren zur Beitragsfestsetzung: Die Beiträge an die Handwerkskammer werden in der Regel in den **Grundbeitrag** und den **Zusatzbeitrag** aufgesplittet. Während der Grundbeitrag immer anfällt und an die Existenz des Unternehmens geknüpft ist, wird der Zusatzbeitrag anhand des Gewerbeertrags aus dem drei Jahre vor dem Beitragsjahr liegenden Steuerjahr berechnet. Deshalb kann man - da die Beitragsbemessung eher selten geändert wird - bereits **für drei Jahre im Voraus** den Zusatzbeitrag abschätzen. Das ist nicht nur interessant für langfristige Liquiditätsplanungen, sondern auch für Ihre Bilanz.

Das erkannte auch ein Unternehmer aus Thüringen und bildete eine **Rückstellung** für den Zusatzbeitrag an die Handwerkskammer für die nächsten drei Jahre. Das Finanzamt wiegelte zwar nach einer Außenprüfung ab und wollte die Rückstellung wieder rückgängig machen - das Finanzgericht Thüringen (FG) sprang dem Unternehmer jedoch bei.

Nach Ansicht des FG waren **die gesetzlichen Voraussetzungen** für die Rückstellungsbildung **gegeben**: Der Unternehmer konnte mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit dem Zusatzbeitrag dem Grunde und der Höhe nach rechnen. Und die „ungewisse Verbindlichkeit“ war durch seinen Gewerbeertrag - also die Bemessungsgrundlage für den Zusatzbeitrag - bereits entstanden.

Das FG sieht sein Urteil auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Dieser hatte 2014 geurteilt, dass Handwerkskammerbeiträge hinreichend konkret erwartet werden müssen, um die Bildung einer Rückstellung zu rechtfertigen. Das jedoch - so zumindest die Auffassung der Richter am FG - bezieht sich lediglich auf die **Wahrscheinlichkeit** des Entstehens der Verbindlichkeit. Und da ohne begründete Zweifel **immer** von einer Unternehmensfortführung ausgegangen wird, war diese Wahrscheinlichkeit hier gegeben.

Hinweis: Auch der BFH wird hierzu seine Meinung abgeben - wir dürfen gespannt sein. Denn nicht nur Handwerkskammerbeiträge werden in dieser Form festgesetzt. Die potentiellen Auswirkungen betreffen damit eine Vielzahl von Unternehmern. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ausbildungskosten: Kosten eines Studiums der eigenen Kinder sind keine Betriebsausgaben

Wussten Sie, dass Sie gesetzlich verpflichtet sind, Ihre Kinder beim Einstieg in das Berufsleben zu unterstützen? Auch wenn Ihnen das selbstverständlich erscheinen mag - die steuerrechtlichen Auswirkungen dieser Verpflichtung sind nicht jedem klar: Weil die Kinder einen Rechtsanspruch auf die Unterstützung der Eltern haben, werden die entsprechenden Aufwendungen in der Regel als **privat** und damit als **nicht abzugsfähig** eingestuft.



Ein Unternehmensberater aus Nordrhein-Westfalen tappte in genau diese „Falle“. Er unterstützte seine beiden Kinder während des Studiums finanziell und bewertete die Aufwendungen (Studiengebühren) als **Betriebsausgaben**. Denn die Kinder hatten vertraglich zugesichert, nach Abschluss des Studiums drei Jahre im Betrieb des Vaters tätig zu werden, anderenfalls wollten sie die vom Vater getragenen Aufwendungen zurückbezahlen.

Doch - so das Finanzamt nach einer Außenprüfung - durch die gesetzliche Verpflichtung der Eltern, für den Berufsstart der eigenen Kinder Sorge zu tragen, **entfällt** die Möglichkeit des Betriebsausgabenabzugs. Das ist auch die Sichtweise des Finanzgerichts Münster (FG), welches den Fall ebenfalls beurteilen musste.

Von dem genannten Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

1. Es muss ein **ganz überwiegendes betriebliches Interesse** an der Ausbildung der Kinder bestehen.
2. Die getroffenen Vereinbarungen müssen einem **Fremdvergleich** standhalten.

Die erste Voraussetzung kann möglicherweise erfüllt werden, wenn der Betrieb einerseits sein Interesse an einer Ausbildung nachweisen und andererseits an dem Ergebnis - also der erfolgreichen Ausbildung - partizipieren kann. Je nach Aufwand und Umfang der Ausbildung ist dazu eine zeitlich festgelegte Verpflichtung zu einer Tätigkeit nach der abgeschlossenen Ausbildung notwendig. Die Hürden sind hierbei allerdings bei den eigenen Kindern wegen des oben erwähnten Rechtsanspruchs der Kinder sehr hoch.

Das FG sah diesen ersten Punkt jedenfalls als nicht erfüllt an. Das war allerdings unbeachtlich, denn die zweite Voraussetzung (Fremdvergleich) war zweifellos nicht erfüllt: Weder eine von den Kindern vorgenommene Verlängerung des Studiums noch ein Auslandsaufenthalt noch die konkrete Höhe der übernommenen Studienkosten waren vertraglich vereinbart worden. Man hatte also eine völlig ungenaue Vereinbarung geschlossen, die so mit einem fremden Dritten niemals hätte getroffen werden können.

Hinweis: Sie wollen Ihre Kinder in der Ausbildung oder während des Studiums unterstützen und die Kosten steuerlich geltend machen? Vereinbaren Sie bitte einen Termin, damit wir zusammen Ihre Situation analysieren und eventuelle Möglichkeiten ausloten können.

Berufshaftpflicht einer Rechtsanwalts-GmbH: Angestellten Anwälten fließt durch Versicherung des Arbeitgebers kein Arbeitslohn zu

Schließt eine Rechtsanwalts-GmbH für sich selbst eine Berufshaftpflichtversicherung ab, muss sie die Versicherungsbeiträge nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht als Arbeitslohn ihrer angestellten Rechtsanwälte der Lohnsteuer unterwerfen. Mit dieser Entscheidung erhielt eine Gesellschaft aus Hamburg Recht, die das Risiko ihrer weltweiten Tätigkeit als selbständig zugelassene Rechtsanwalts-GmbH über eine Berufshaftpflicht versichert hatte. Die Höhe der Versicherungsbeiträge richtete sich unter anderem nach Anzahl und Funktion der angestellten Rechtsanwälte; diese wurden namentlich im Versicherungsschein genannt. Parallel dazu hatten die angestellten Rechtsanwälte noch eine persönliche Berufshaftpflicht (mit Mindestversicherungssummen) abgeschlossen, deren Beiträge die GmbH übernommen und vollständig der Lohnsteuer unterworfen hatte. Das Finanzamt war der Ansicht, dass auch die arbeitgebereigene Versicherung zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn der Arbeitnehmer führt - wurde jedoch vom BFH eines Besseren belehrt.

Die Bundesrichter entschieden, dass die **eigene Versicherung des Arbeitgebers keinen lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteil bei den Arbeitnehmern auslöst**, da sie lediglich **dem eigenen Versicherungsschutz des Arbeitgebers diene**. Die Versicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und eine Voraussetzung für die gewerbliche rechtsberatende Tätigkeit als Rechtsanwaltsgesellschaft. Sie sicherte keine Haftpflichtansprüche ab, die sich direkt gegen die angestellten Rechtsanwälte richteten, so dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer weder Geld noch einen geldwerten Vorteil in Form eines Versicherungsschutzes zugewandt hatte.

Hinweis: Bedeutsam für die lohnsteuerliche Einordnung der Versicherungsbeiträge ist also, welches Risiko die Versicherung konkret absichert. Höchststrichterlich geklärt ist bereits seit längerem, dass die Übernahme von Beiträgen der eigenen Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitnehmers zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt.



Ferienhaus: Nachträglicher Ausschluss der Selbstnutzung rettet den Verlustabzug

Jedes Jahr trägt sich der ein oder andere sicherlich mit dem Gedanken, für den Urlaub gleich ein ganzes Ferienhaus zu kaufen, anstatt immer nur wochenweise eines zu mieten. Für den Rest der Zeit könnte man durch die Miete die Kosten decken. Vielleicht bleibt ja sogar noch etwas übrig? Aber Achtung: Hier lauert eine Steuerfalle! Und die existiert nicht nur für die oben angesprochenen potentiellen Vermieter, sondern auch für Investoren, die das Ferienhaus ausschließlich zum Vermieten erwerben wollen.

Darauf machte das Finanzgericht Köln (FG) vor Kurzem in einem Urteil zu einem Fall aufmerksam, in dem ein Ehepaar zum **Zweck des Vermietens ein Grundstück erworben und anschließend ein Ferienhaus darauf gebaut** hatte. Die Vermietung und Verwaltung wurde über einen Vermittler organisiert. Problem: Der Standardvertrag mit dem Dienstleister schloss eine **Selbstnutzungsklausel** ein. Die Vermieter des Ferienhauses hatten somit das Recht, das Ferienhaus selbst zu nutzen. Wegen der im Laufe der Jahre angefallenen Verluste verlangte das Finanzamt daraufhin eine Überschussprognose über 30 Jahre.

Doch diese, so das FG, war gar nicht erforderlich. Denn **der Standardvertrag wurde nachträglich geändert. Die Selbstnutzungsklausel wurde gestrichen.** Da bis zu dem Zeitpunkt der Streichung eine Selbstnutzung nicht vorlag, konnte das FG folglich von einem „Investor-Ferienhaus“ ausgehen. Und für nicht der Selbstnutzung unterliegende Ferienhäuser gilt prinzipiell, dass eine auf Dauer angelegte Vermietung und die Absicht, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen, typisierend vermutet werden. **Eine Überschussprognose ist demnach nicht erforderlich.**

Wichtig dabei ist jedoch, dass die Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit **um weniger als 25 %** unterschreiten. Das war im Streitfall gegeben, teilweise lag die Vermietungszeit sogar über dem Ortsdurchschnitt. Die Vermieter hatten somit Glück - die Verluste wurden weiterhin anerkannt.

Hinweis: Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Selbstnutzung nicht ausgeschlossen wäre - auf eine tatsächliche Selbstnutzung käme es nicht an. Sollten Sie Fragen zur Selbstnutzung einer Ferienwohnung und zu den steuerlichen Auswirkungen haben, sprechen Sie uns gerne darauf an.

Volljährige Kinder: Finanzämter steigen erst später in Erwerbstätigkeitsprüfung ein

Volljährige Kinder können nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums in der Regel nur noch dann kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgehen.

Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums werden die Finanzämter künftig in vielen Fällen erst später als bisher in diese Erwerbstätigkeitsprüfung einsteigen dürfen, weil verschiedene Ausbildungsmaßnahmen noch **zur erstmaligen Berufsausbildung bzw. zum Erststudium gezählt** werden müssen. Nach der neuen Weisung gilt:

- Auch eine **weiterführende Ausbildung** (z.B. ein Bachelorstudium nach einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten) kann neuerdings noch zur Erstausbildung gerechnet werden, wenn das Kind sein angestrebtes Berufsziel erkennbar noch nicht erreicht hat. Diese Zusammenfassung von verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung und der damit einhergehende spätere Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung sind allerdings nur möglich, wenn beide Ausbildungsteile in einem **engen sachlichen Zusammenhang** zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen) und zeitlich eng miteinander verknüpft sind.
- Auch ein **Masterstudium** darf neuerdings noch zum Erststudium gerechnet werden, wenn es **zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt** ist (sog. konsekutives Masterstudium). Bislang vertrat die Finanzverwaltung die Rechtsauffassung, dass ein Kind sein Erststudium bereits mit dem Bachelor abgeschlossen hat, so dass die Finanzämter für die Zeit des Masterstudiums stets die Erwerbstätigkeit des Kindes prüfen mussten. Die Abkehr von dieser strengen Rechtsauffassung ist für die Praxis sehr relevant, führt sie doch dazu, dass Masterstudenten während eines konsekutiven Studiengangs zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob (z.B. als studentische Hilfskraft) nachgehen dürfen, ohne dass die Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge verlieren.



Hinweis: Während die Finanzämter bislang meist schon nach dem Abschluss des ersten Ausbildungsakts den Umfang der Erwerbstätigkeit des Kindes überprüft haben, werden sie nun mitunter auch weiterführende Ausbildungen noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung anerkennen. Für Eltern bedeutet dies, dass die Erwerbstätigkeit ihres volljährigen Kindes häufig erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts überprüft werden darf - und sie somit mitunter länger Kindergeld und Kinderfreibeträge beziehen können.

Alleinerziehende: Fehlender Barunterhalt des anderen Elternteils kann Entlastungsbetrag nicht erhöhen

Wer sein Kind allein großzieht, kann seine Steuerlast durch einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mindern.

Hinweis: Bis einschließlich 2014 konnten Alleinerziehende jährlich 1.308 € von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind gehört. Ab dem 01.01.2015 wurde dieser Betrag auf 1.908 € angehoben und zugleich geregelt, dass sich der Freibetrag für das zweite und jedes weitere Kind noch einmal um jeweils 240 € erhöht.

Für einen Fall aus 2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass sich der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht aufgrund des fehlenden Barunterhalts des anderen Elternteils erhöht. Geklagt hatte eine alleinerziehende Mutter von zwei minderjährigen Kindern, die vom Kindesvater keinerlei Unterhaltszahlungen erhalten hatte. Das Finanzamt hatte ihr den damals geltenden Entlastungsbetrag von 1.308 € gewährt, wogegen die Mutter vortrug, dass sie damit gegenüber Alleinerziehenden benachteiligt werde, deren Kinder vollen Barunterhalt vom anderen Elternteil bezögen. Sie forderte vor dem BFH daher zum Ausgleich einen zusätzlichen oder höheren Entlastungsbetrag - alternativ einen Abzug von zusätzlichen außergewöhnlichen Belastungen.

Der BFH gestand der Mutter jedoch **keinen höheren Entlastungsbetrag** zu. Nach Ansicht des Gerichts war die Mutter bereits dadurch **hinreichend entlastet**, dass ihr im Einkommensteuerbescheid nicht nur die „eigenen“ Kinder- und Betreuungsfreibeträge gewährt worden waren, sondern **auch die Freibeträge des Kindesvaters** (Übertragung).

Der **Entlastungsbetrag hängt** nach Gerichtsmeinung zudem **nicht von der Erfüllung von Unterhaltspflichten ab**, sondern soll lediglich kompensieren, dass eine alleinerziehende Person keine Synergieeffekte aus einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person erzielen kann.

Auch einen Abzug von zusätzlichen außergewöhnlichen Belastungen lehnte der BFH ab. Ein Ansatz von Unterhaltsleistungen scheiterte bereits daran, dass die Mutter Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge hatte. Auch ein zusätzlicher Ausbildungsfreibetrag konnte ihr nicht zugestanden werden, weil die Kinder noch nicht volljährig waren. Die besondere Belastungssituation der Mutter führte auch nicht zu einem Abzug von zusätzlichen „allgemeinen“ außergewöhnlichen Belastungen, weil das Gericht **keine außergewöhnlichen Aufwendungen** erkennen konnte.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze lassen sich auch auf die neue Rechtslage ab 2015 übertragen, weil sich die Grundsystematik des Einkommensteuergesetzes zur Entlastung von Alleinerziehenden und Kindern nicht geändert hat.

Verspätete Unterhaltszahlung: Kindergeldberechtigung wird nicht auf säumigen Vater umgeleitet

Lebt ein Kind nicht mehr im Haushalt der Eltern, sondern in einem eigenen, ist derjenige Elternteil zum Bezug von Kindergeld berechtigt, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass diese „Kindergeldberechtigung kraft Unterhaltszahlung“ nur dann gilt, wenn der Unterhalt auch rechtzeitig fließt.

Im Entscheidungsfall hatte eine Tochter jahrelang keinen Unterhalt von ihrem Vater erhalten; die offenen Unterhaltsansprüche summierten sich bis zu ihrem 18. Geburtstag in 2009 auf insgesamt 16.000 €. Erst ab August 2012 begann der Vater damit, den offenen Betrag mit einer Rate von 200 € pro Monat zu begleichen. Der BFH entschied, dass diese verspätete Unterhaltszahlung nicht dazu führt, dass der Vater ab August 2012 zum Bezug von Kindergeld berechtigt ist. Denn **kindergeldrechtlich anzuerkennender Unterhalt** liegt nur dann vor, wenn er **sowohl für den Zeitraum als auch in dem Zeitraum geleistet** wird, **für den das Kindergeld begehrt** wird. Wird Unterhalt - wie im Urteilsfall - erst Jahre nach seiner Fälligkeit gezahlt, ist nicht mehr von laufendem Unterhalt auszugehen, so dass sich die Kindergeldberechtigung nicht auf den Unterhaltszahler verlagert.



Hinweis: Da die Verspätung der Unterhaltszahlungen im Entscheidungsfall mehrere Jahre betrug und somit offenkundig war, konnte der BFH offen lassen, ob eine Unterhaltszahlung bereits dann kindergeldrechtlich nicht mehr anerkannt werden darf, wenn sie lediglich um wenige Wochen oder Monate verspätet geleistet wird.

Durch das Urteil wurde der Mutter der Tochter die Kindergeldberechtigung zugesprochen. Nicht haltbar erwies sich der Standpunkt der Familienkasse, die den Unterhalt trotz seiner verspäteten Zahlung noch kindergeldrechtlich anerkannt hatte.

Klassenfahrten: Ohne entgeltlichen Betreuungsaufwand kein Abzug

Als Eltern jüngerer Kinder werden Sie sicherlich spätestens bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung von Ihrem Steuerberater auf die **Kosten der Kinderbetreuung** angesprochen. Bei Aufwendungen für einen Kindergarten- oder Krippenplatz stellt in der Regel auch niemand in Frage, dass es sich um Betreuungskosten handelt. 2/3 dieser Aufwendungen, höchstens jedoch 4.000 € pro Kind, werden bei der Einkommensteuer als **Sonderausgaben** berücksichtigt und mindern die Steuerlast. (Die Kosten für die Verpflegung der Kinder sind nicht absetzbar.)

Grundsätzlich - das war zumindest die Auffassung eines Vaters aus Sachsen - fallen solche Betreuungskosten auch für ältere Kinder an, die zum Beispiel auf **Klassenfahrt** gehen oder an einem **Ferienlager** teilnehmen. Daher wollte er auch diese Kosten als Betreuungsaufwendungen in seiner Einkommensteuererklärung berücksichtigt wissen.

Das Finanzgericht Sachsen erteilte dem Vater jedoch eine Abfuhr. Anhand der vorgelegten Unterlagen - eines Schreibens des Lehrers bezüglich der Klassenfahrt sowie eines „Reisevertrags“ für das Ferienlager - konnte nicht entschieden werden, ob überhaupt und, wenn ja, in welchem Umfang **entgeltliche Betreuungsleistungen** erbracht worden sind.

Zum einen ist die Betreuungsleistung des Lehrers auf der Klassenfahrt als **unentgeltlich** zu werten. Zum anderen ist bei dem Ferienlager typischerweise von einer **Freizeitbetätigung** auszugehen. Eine Betreuung der Kinder (die im Reisevertrag nicht genannt wird) ist allenfalls als Nebenleistung zu werten. Eine Freizeitbetätigung schließt eine Bewertung der Aufwendungen als Betreuungskosten jedoch aus. Das Argument, dass in einem Kindergarten auch Freizeitbetätigungen angeboten werden, zieht nicht. Die Betreuung auf Klassenfahrten oder in Ferienlagern ist **nicht** mit der Betreuung in Kindertagesstätten vergleichbar.

Hinweis: Kinderbetreuungskosten haben eine steuerrechtlich interessante Laufbahn als Werbungskosten, Betriebsausgaben und - aktuell - Sonderausgaben. Generell ist jedoch seit längerem eine steuerliche Berücksichtigung vorgesehen. Bei Fragen hierzu, zum Beispiel zur möglichen steuerlichen Berücksichtigung in Ihrem konkreten Fall, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Elterngeld: Steuerfreie Bezüge mindern außergewöhnliche Belastungen

Kennen Sie sich mit dem **Elterngeld** aus? Dann wissen Sie wahrscheinlich bereits zwei Dinge: Das Elterngeld ist steuerfrei. Und das Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt und beeinflusst somit den Steuersatz.

Das ist aber noch nicht alles. Elterngeld stellt auch einen Bezug dar, der als **Einkommen einer unterstützten Person** zu berücksichtigen ist. Das zumindest hat das Finanzgericht Sachsen (FG) so entschieden.

Im Streitfall leistete ein Vater an die Mutter des gemeinsamen neugeborenen Kindes, die nicht mit ihm verheiratet war, während ihrer Elternzeit Unterhalt. Diese Aufwendungen sind nach dem Gesetz **außergewöhnliche Belastungen** bis maximal zum Existenzminimum der unterstützten Person. Im Jahr 2013, dem Streitjahr, waren das 8.130 €. Das Finanzamt stellte die grundsätzliche Geltung solcher Unterstützungsleistungen als außergewöhnliche Belastungen auch gar nicht in Frage. Streitig war nur die **Anrechnung der Einkünfte** seiner Partnerin. Sie erhielt nämlich Elterngeld.

Und **Elterngeld** - so das Urteil des FG - zählt **in vollem Umfang** zu den Bezügen, die der Deckung des Existenzminimums dienen. Als Freibetrag gelten hier lediglich 624 €. Das Elterngeld betrug aber insgesamt 6.720 €. Entsprechend konnten die außergewöhnlichen Belastungen auf Seiten des Vaters nur reduziert berücksichtigt werden.

Von einer Aufteilung des Elterngeldes in einen anrechnungsfreien Sockelbetrag in Höhe von 300 € und einen über 300 € liegenden Aufstockungsbetrag wollte das Gericht nichts wissen. Nur solche Einkünfte, die nicht der Deckung des Existenzminimums dienen - also zweckgebundene Einnahmen -, bleiben unberücksichtigt. Alle anderen Einkünfte, selbst wenn sie steuerfrei oder nichtsteuerbar sind (z.B. ein Lottogewinn), zählen zu den Einkünften der unterstützten Person.



Hinweis: Sie unterstützen eine mittellose Person mit Geld- oder Sachleistungen? Sprechen Sie uns an - wir beraten Sie gern, unter welchen Voraussetzungen diese Unterstützung auch steuerlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt wird.

Pflegeheim: Altersbedingte Unterbringungskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Bereitet Ihnen der Gedanke ans Alter Sorgen? Was werden Sie tun, wenn Sie das Gefühl haben, den Haushalt nicht mehr alleine führen zu können? Vielleicht haben Sie ja eine Familie, die Zeit und Kraft für eine angemessene Unterstützung hat, vielleicht werden Sie aber auch in ein Apartment eines Pflegeheims umziehen. Diesen Schritt jedenfalls hat eine betagte Rentnerin aus Niedersachsen vollzogen. Eine Pflegestufe hatte sie bis dato nicht. Nachdem sie dann während ihres Aufenthalts an Altersdemenz erkrankt war, erhielt sie die Pflegestufe I und wollte die Aufwendungen für das Pflegeheim abzüglich des Existenzminimums von 8.004 € (2012) künftig als **krankheitsbedingte Unterbringungskosten** gewürdigt wissen - also als **außergewöhnliche Belastungen**.

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht Niedersachsen wiesen diesen Antrag jedoch ab. Dafür waren zwei wesentliche Gründe ausschlaggebend: Erstens muss **zwischen altersbedingten und krankheitsbedingten Unterbringungskosten unterschieden** werden. Im Streitfall war die Rentnerin schon vor dem Erreichen einer Pflegestufe in das Pflegeheim umgezogen - und somit freiwillig aus altersbedingten Gründen. Außergewöhnliche Belastungen verlangen als Voraussetzung jedoch einen **Zwang, dem man sich nicht entziehen kann**. Zweitens hatte die Rentnerin lediglich die Pflegestufe I. Nach dem Gutachten der Pflegeversicherung ist hierbei eine ambulante Betreuung ausreichend, ein stationärer Aufenthalt in einem Pflegeheim ist nicht notwendig.

Das Gericht **ließ jedoch die Revision zu**, und zwar aufgrund zweier Überlegungen, die es im Streitfall zwar aufwarf, jedoch zuungunsten der Klägerin entschied. Denn wenn jemand während des Aufenthalts in einem Pflegeheim erkrankt, steht die Frage im Raum, **ob das bisherige Wohnen dort zwar freiwillig war, der zukünftige Aufenthalt jedoch zwangsläufig und somit krankheitsbedingt ist**. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist überdies anzuerkennen, dass bereits Aufwendungen, die zu einer Besserung der Krankheit führen bzw. die Krankheit erträglich machen, außergewöhnliche Belastungen begründen können. Demnach käme es nicht darauf an, ob - wie im oben genannten Gutachten der Pflegeversicherung - eine ambulante Behandlung als ausreichend anzusehen ist.

Hinweis: Außergewöhnliche Belastungen sind ein weites Feld. Ob zwangsläufige krankheitsbedingte Aufwendungen oder freiwillige altersbedingte Aufwendungen vorliegen, ist nicht immer eindeutig. Sprechen Sie uns im Zweifel darauf an - wir beraten Sie gern.

Einkünfte aus Kapitalvermögen: Auch nachträgliche Aufwendungen für vor 2009 geflossene Kapitalerträge sind nicht abziehbar

Seit 2009 können Kapitalanleger bei ihren Einkünften keine tatsächlichen Werbungskosten mehr abziehen, stattdessen wird ihnen nur noch der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €) gewährt.

Hinweis: Der Gesetzgeber hat damals in einer Übergangsvorschrift geregelt, dass das Werbungskostenabzugsverbot „erstmalig auf nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden“ ist.

Eheleute aus Niedersachsen haben den Wortlaut dieses Gesetzes vor Jahren sehr genau studiert, denn ihnen waren im Jahr 2009 nachträgliche Kosten für vor 2009 zugeflossene Kapitalerträge entstanden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sahen sie diese Kosten nicht vom **Werbungskostenabzugsverbot** erfasst, weil sie schließlich nicht mit „nach dem 31.12.2008 zufließenden Kapitalerträgen“ zusammenhängen. Das Finanzamt verwehrte ihnen gleichwohl einen Abzug der tatsächlichen Kosten und verwies auf das Abzugsverbot.

Der Bundesfinanzhof gab dem Amt Recht und entschied, dass das Abzugsverbot **auch Kosten erfasst, die ab 2009 anfallen und mit vor 2009 zugeflossenen Kapitalerträgen zusammenhängen**. Nach Ansicht der Bundesrichter ist die Übergangsvorschrift missverständlich formuliert und darf nicht rein nach ihrem wörtlichen Verständnis ausgelegt werden. Maßgeblich ist vielmehr der **Sinnzusammenhang**, der dafür spricht, dass das Werbungskostenabzugsverbot sämtliche ab 2009 anfallenden Werbungskosten erfasst - unabhängig von der Frage, ob sie mit vor oder nach dem 31.12.2008 zugeflossenen Kapitalerträgen zusammenhängen.



Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass Bürger mit einer rein am Wortlaut orientierten Gesetzesauslegung mitunter „Schiffbruch“ erleiden können, weil die Steuergerichte den anderslautenden Sinn und Zweck einer Rechtsnorm in der Regel in den Vordergrund rücken (sog. teleologische Auslegung).

Beteiligungsverlust: Auf die richtige Zuordnung kommt es an

Haben Sie schon einmal ein unschlagbares Angebot erhalten, eine neue Tätigkeit zu beginnen? Was würden Sie zum Beispiel für einen Vorstandsposten in einer AG auf sich nehmen? Für einen Rechtsanwalt aus Nordrhein-Westfalen war das ganz klar. Eine notwendige Beteiligung in Höhe von 10 % an der AG stellte für ihn jedenfalls keinen Hinderungsgrund dar. Doch er hatte die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Die AG sollte nämlich erst gegründet werden. Die Zahlung auf die Beteiligung in Höhe von 75.000 € floss daher zunächst auf das Konto einer anderen Gesellschaft. Diese verwandte das Geld allerdings anders als vertraglich zugesichert - die Gründung der AG scheiterte, der Rechtsanwalt blieb auf einem Schaden von 75.000 € sitzen.

Wäre es nach dem Finanzamt gegangen, hätte sich daran auch nichts geändert. Denn immerhin handelte es sich um Kosten für eine Beteiligung - also grundsätzlich um Kosten, die den Kapitaleinkünften zugerechnet werden. Solche Anschaffungskosten, auch bei Totalverlust, entfalten jedoch keine steuerliche Wirkung. Doch nach Auffassung des Finanzgerichts Köln muss hier erst einmal entschieden werden, **welcher Einkunftsart** die Zahlung der 75.000 € zuzuordnen ist.

Der Rechtsanwalt wollte die Beteiligung schließlich nur eingehen, weil er Vorstand einer AG - also Angestellter mit nichtselbständiger Tätigkeit - werden wollte. Dieser Vorgang war auch vertraglich bereits ausreichend konkretisiert. Dementsprechend waren die Aufwendungen, die er zur Sicherung und Erzielung seiner Einkünfte aufgewendet hatte, als abziehbare **Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit** anzusehen - und auch vergeblich aufgewendete Werbungskosten entfalten eine steuermindernde Wirkung. Der Rechtsanwalt erhielt daher seine 75.000 € zumindest teilweise (nämlich in Höhe seines Steuersatzes) zurück.

Hinweis: Über Misserfolge spricht man nicht gern. Doch jeder Rückschlag bietet nicht nur eine Chance des Lernens, sondern unter Umständen auch - wie in diesem Fall - der steuerlichen Berücksichtigung. Sprechen Sie mit uns auch über Misserfolge - möglicherweise haben sie steuerliche Relevanz.

Steuerstundungsmodell: Finaler Verlust ist anrechenbar

Wissen Sie, was das Wesentliche an einem sogenannten Steuerstundungsmodell ist? Der Name liefert schon den wichtigsten Hinweis: Steuern sollen erst später gezahlt, also gestundet werden. Das funktioniert in der Regel so, dass eine Gesellschaft gegründet wird, die ein bestimmtes Projekt realisieren soll. Investoren beteiligen sich daran. Zu Beginn des Bestehens des Unternehmens fallen ausschließlich Verluste an. Am Ende folgen die Gewinne und unterm Strich auch ein Totalgewinn - der aber erst dann versteuert werden muss. Das Paradoxe dabei ist: Steuerstundungsmodelle sind steuerrechtlich quasi „geächtet“, indem eine **Verrechnung der Verluste aus diesen Modellen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen** ist. Die Verluste können ausschließlich mit den Gewinnen des Steuerstundungsmodells verrechnet werden - also erst später. Genau genommen handelt es sich damit gar nicht mehr um Steuerstundungen.

Noch etwas ist den Steuerstundungsmodellen eigen: Sie sind Pläne für die Zukunft. Wie das Finanzgericht Niedersachsen (FG) nun klargestellt hat, ist daher die **ursprüngliche steuerrechtliche Bewertung** des Modells auch **beizubehalten**, wenn Änderungen des Projekts erfolgen und dann möglicherweise gar kein Steuerstundungsmodell mehr vorliegt. Geklagt hatte hier ein Beteiligter eines Steuerstundungsmodells, der die festgestellten Verluste eines Öko-Tech-Fonds auf seine anderen Einkünfte angerechnet haben wollte. Der Fonds wollte nämlich eigentlich eine geplante Öko-Tech-Anlage errichten, musste aber von der Realisierung Abstand nehmen und beteiligte sich dann an zwei anderen Projekten.

Das jedoch ist nach Meinung der Richter am FG unbeachtlich. Das Steuerstundungsmodell bleibt weiterhin als solches bestehen - eine Verrechnung der anfänglichen Verluste ist ausgeschlossen. Eine **Ausnahme** ließ das Gericht zu: die **Veräußerung der Beteiligung mit einem finalen Verlust**. Sollte nach der Veräußerung immer noch ein Verlust stehenbleiben, ist zumindest dieser möglicherweise (je nach Gesellschaftsform) anrechenbar. Denn der § 15b Einkommensteuergesetz schließt zwar Verluste von Steuerstundungsmodellen aus, allerdings betrifft dies nur laufende Verluste. Der finale Verlust nach dem Ende der Laufzeit oder durch Beendigung der Beteiligung darf kein Definitivverlust werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften muss in diesen Fällen zulässig sein.

Hinweis: Sie haben ein „steueroptimiertes“ Angebot erhalten und möchten möglicherweise eine Investition tätigen? Klären Sie die tatsächlichen steuerrechtlichen Konsequenzen vorher mit uns ab, damit Sie keine bösen Überraschungen erleben.



Körperschaftsteuer

Pensionsrückstellung: Übersorgung ist anhand des Jahresgehalts zu überprüfen

Schon in Bezug auf das aktive bzw. laufende Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers hat es dieser nicht leicht: Zahlt er sich nach Meinung des Finanzamts ein zu hohes Gehalt aus, führt dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen. Aber auch im Hinblick auf seine **Pensionszusage** muss ein Gesellschafter-Geschäftsführer zahlreiche steuerliche Besonderheiten beachten.

Dazu zählt insbesondere die sogenannte **75%-Grenze**, die der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2004 aufgestellt hat. Nach dieser Regel darf die Summe aus der voraussichtlichen gesetzlichen Rente und den voraussichtlichen Pensionszahlungen der GmbH 75 % der laufenden Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht übersteigen. Beträge, die darüber hinausgehen (Übersorgung), **dürfen nicht als Rückstellung eingebucht und damit auch nicht gewinnmindernd behandelt werden**.

In einem jüngst entschiedenen Fall wurde das Gehalt eines GmbH-Geschäftsführers ab November des Kalenderjahres um 80 % (!) gekürzt und es stellte sich die Frage, ob die 75%-Grenze in Bezug auf die Summe des auf das Jahr hochgerechneten aktuellen monatlichen Gehalts am 31.12. zu prüfen ist, oder ob bei der Prüfung das Jahresarbeitsentgelt zugrunde gelegt werden muss.

Während das Finanzamt (naturgemäß) nur das aufs Jahr hochgerechnete reduzierte Gehalt des Monats Dezember als Maßstab ansetzen wollte, entschied das Finanzgericht Düsseldorf (FG), dass das **Jahresarbeitsentgelt maßgeblich** sei - was zu einer wesentlich höheren Rückstellung führte.

Hinweis: Die Richter des FG ließen die Revision zu. Es ist somit nicht unwahrscheinlich, dass sich der BFH bald hierzu äußern wird.

Versicherungsunternehmen: Keine Abzinsung von erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattungen

In vielen Versicherungsverträgen (insbesondere bei der Krankenversicherung) sind Klauseln zur Beitragsrückerstattung enthalten. Danach erhält der Versicherungsnehmer einen Teil seiner Beitragszahlungen zurück, sofern er die Leistungen der Versicherung für einen bestimmten Zeitraum nicht in Anspruch nimmt (sog. **erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung**).

Das Versicherungsunternehmen ist für den Fall, dass ein Geschäftsjahr abläuft, ohne dass der Versicherungsnehmer für einen bestimmten Zeitraum Versicherungsleistungen in Anspruch genommen hat, verpflichtet, eine entsprechende **Rückstellung** für die Beitragsrückerstattung zu bilden.

Grundsätzlich sind Rückstellungen für alle Verpflichtungen mit einem pauschalen Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen, was dazu führt, dass die zu bilanzierende Rückstellung kleiner wird. Allerdings schreibt das Körperschaftsteuergesetz gerade für Beitragsrückerstattungen Ausnahmen von dieser Abzinsungspflicht vor. Danach sind **Rückstellungen, die für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattungen zu bilden sind, ausnahmsweise nicht abzuzinsen** - mit der Folge, dass sie in der Bilanz in voller Höhe auf der Passivseite auszuweisen sind.

Ein Betriebsprüfer berücksichtigte diese Ausnahme jedoch nicht und vertrat die Auffassung, dass die Rückstellungen zu verringern (abzuzinsen) seien. Er begründete seine Auffassung damit, dass die Ausnahme aufgrund der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz formulierten Neuregelungen nicht mehr greifen könne. Der Bundesfinanzhof belehrte das Finanzamt jedoch eines Besseren und ließ eine Abzinsung nicht zu, da das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz an der einschlägigen Ausnahme gerade keine Änderung vorgenommen habe.

Musterverfahren für Karnevalsvereine: Einordnung von Kostümpartys als Zweckbetrieb möglich

Für Vereine ist von zentraler steuerlicher Bedeutung, ob sie sich mit einer Veranstaltung noch im Bereich ihres steuerbegünstigten Zweckbetriebs oder schon im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bewegen, denn letztere Einordnung zieht häufig erhebliche steuererhöhende Folgen nach sich.



Ein **Karnevalsverein** aus dem Rheinland streitet mit seinem Finanzamt momentan darüber, ob seine alljährlich veranstaltete Kostümparty „Nacht der Nächte“ als nicht steuerbegünstigte Tanzveranstaltung zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerechnet werden muss, so dass die Einkünfte daraus der Körperschaftsteuer und dem 19%igen Umsatzsteuersatz unterliegen. Vor dem Finanzgericht Köln (FG) konnte der Verein nun einen Etappensieg erzielen und eine **steuergünstige Einordnung als Zweckbetrieb** erreichen. Das FG erklärte, dass ein Zweckbetrieb insbesondere bei Veranstaltungen von Karnevalsvereinen anzunehmen ist, die

- zwischen Weiberfastnacht und Aschermittwoch stattfinden,
- inhaltlich eindeutig karnevalistisch geprägt sind,
- der Pflege des Brauchtums dienen und
- die satzungsmäßigen Zwecke des Karnevalsvereins fördern.

Die Ausrichtung der Veranstaltung auf Geselligkeit, Musik und Tanz stellt diese steuergünstige Einordnung nach Gerichtsmeinung nicht in Frage, weil diese drei Elemente dem Karneval immanent sind.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein weist in einer aktuellen Kurzinfo darauf hin, dass das beklagte Finanzamt gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt hat. Die Finanzbehörden müssen daher **Einsprüche anderer Karnevalsvereine**, die sich auf das anhängige Verfahren stützen, **bis zur abschließenden Klärung der Rechtsfrage kraft Gesetzes ruhend stellen**.

Hinweis: Durch das Ruhen des Verfahrens können Karnevalsvereine ihren eigenen Fall bis zur abschließenden Klärung durch den BFH offenhalten, so dass sie von einer späteren begünstigenden Rechtsprechung profitieren und ihre vergleichbaren Veranstaltungen ebenfalls dem Zweckbetrieb zuordnen können.

Umsatzsteuer

Sponsoring: Wann fällt Umsatzsteuer an?

Viele Vereine und andere gemeinnützige Organisationen könnten in der heutigen Zeit ohne Sponsoring kaum überleben. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich dazu geäußert, was dabei hinsichtlich der Umsatzsteuer aus Sicht eines Vereins zu beachten ist.

Für einen Sponsor, der einen Geldbetrag für eine **konkrete Gegenleistung** zahlt, zum Beispiel für Banden- oder Trikotwerbung, Anzeigen, Werbeaufdrucke, Lautsprecherdurchsagen oder die Überlassung von Eintrittskarten, erbringt der Verein eine **umsatzsteuerpflichtige** Leistung. Im Regelfall müssen dafür 19 % Umsatzsteuer gezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Verein im Übrigen Leistungen erbringt, die lediglich mit 7 % zu versteuern sind.

Wenn der Verein bzw. Zuwendungsempfänger allerdings lediglich auf den Sponsor **hinweist**, zum Beispiel auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder auf einer Internetseite, liegt **kein Leistungsaustausch** vor und ist somit **keine Umsatzsteuer** zu zahlen. Wichtig ist dabei, dass der Hinweis ohne besondere Hervorhebung oder Verlinkung auf die Webseite des Sponsors erfolgt. Der Name, das Logo oder das Emblem des Sponsors kann aber genutzt werden.

Beispiel: Die örtliche Sparkasse zahlt einem Sportverein einen Zuschuss für ein Sportfest. Es wird vereinbart, dass der Verein auf die Sparkasse als Sponsor hinweist. Ein ortsansässiger Autohändler zahlt ebenfalls einen Zuschuss für das Fest. Der Verein vereinbart mit ihm, dass in der Vereinszeitschrift neben der Erwähnung des Händlers als Sponsor ein Werbeslogan des Autohändlers abgedruckt wird. Bezüglich der Sparkasse liegt kein Leistungsaustausch vor, so dass keine Umsatzsteuer anfällt. Demgegenüber erbringt der Verein für das Autohaus eine **Werbedienstleistung**, die mit 19 % zu versteuern ist.

Unternehmer:

Vorsteuerabzug aus der Anschaffung einer Photovoltaikanlage

Die Klägerin in dem Rechtsstreit vor dem Bundesfinanzhof (BFH) betrieb einen Partyservice. Sie bestellte im November 2010 bei der X-GmbH & Co. KG eine **Photovoltaikanlage** zu einem Nettopreis von 50.000 €. Die Anlage sollte durch den Lieferanten direkt an eine Aktiengesellschaft (C-AG) ausgeliefert werden.



Die Klägerin verpachtete die Photovoltaikanlage an die C-AG. Dafür zahlte die C-AG an die Klägerin eine monatliche Pacht. Gemäß den Vertragsvereinbarungen konnte die C-AG die Anlage überall innerhalb Deutschlands aufstellen. Sie konnte den Standort auch jederzeit wechseln. Für die Dauer des Pachtverhältnisses war sie verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten.

Die Klägerin wollte aus der Anschaffung der Anlage einen Vorsteuerabzug geltend machen. Dies lehnte das Finanzamt jedoch ab. Die Klägerin sei mit der Verpachtung der Anlage überhaupt nicht unternehmerisch tätig geworden, so dass ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen sei. Das Finanzgericht (FG) ging in der ersten Instanz davon aus, dass gar keine Anlage geliefert worden sei. Nach Auffassung des FG fehlte es an der Verschaffung der **Verfügungsmacht** an der Anlage.

Der BFH folgte dem nicht. Eine Warenlieferung im Sinne des Umsatzsteuerrechts setzt **nicht** die **unmittelbare Zugriffsmöglichkeit** auf den Liefergegenstand voraus. Eine Lieferung ist dann gegeben, wenn dem Empfänger der Ware die **Verfügungsmacht** an dem betreffenden Gegenstand verschafft wird. Hierzu ist es jedoch nicht erforderlich, dass der Leistungsempfänger eine unmittelbare Zugriffsmöglichkeit auf den Gegenstand hat. Vielmehr kann auch einem Dritten diese unmittelbare Zugriffsmöglichkeit eingeräumt werden. Das FG war in seinem erstinstanzlichen Urteil von anderen Grundsätzen ausgegangen, so dass der BFH die Entscheidung aufgehoben hat. Das FG muss nun erneut prüfen, ob hier eine Lieferung vorliegen könnte.

Scheingeschäfte: Finanzamt ist für Scheinrechnungen nicht verantwortlich

Im Umsatzsteuerrecht gilt ein einfaches Prinzip: Wer in einer **Rechnung** einen Umsatz- bzw. Mehrwertsteuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er dazu nicht berechtigt ist, schuldet diesen ausgewiesenen Betrag. Daher muss ein Unternehmer, der eine Rechnung mit **gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer** ausstellt, obwohl er **gar keine Leistung** erbracht hat, diese Steuer auch an das Finanzamt abführen. So erging es auch einer GmbH (Klägerin), die einen Groß- und Einzelhandel mit Klebebändern und Verpackungen betrieb.

Sie kaufte zum Schein Aluminium- und Stretchfolien von anderen Unternehmen an. Diese Folien lieferte sie wiederum an eine andere GmbH weiter. Tatsächlich gab es aber weder die Folien, noch handelte es sich bei den Lieferanten der Klägerin um echte Unternehmen: Die Klägerin wickelte lediglich **Scheingeschäfte** ab, über die sie entsprechende Rechnungen an die andere GmbH ausstellte. Die an die GmbH ausgestellten Rechnungen dienten nur dazu, diesem Unternehmen einen **unberechtigten Vorsteuerabzug** zu ermöglichen.

Dieser Sachverhalt flog durch die **Steuerfahndung** auf. Die Klägerin forderte daher ihre Rechnungen von der anderen GmbH zurück. Diese Rückforderung der Rechnungen bzw. deren Stornierung ändert nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings **nichts** daran, dass die Klägerin die Umsatzsteuer aus den Rechnungen schuldet.

Die Klägerin hatte argumentiert, dass bei einigen Rechnungen die Steuerfahndung bereits den Sachverhalt gekannt hätte. Die Fahndung sei daher verpflichtet gewesen, das Finanzamt der anderen GmbH zu informieren, damit ein weiterer Vorsteuerabzug hätte verhindert werden können. Diese Argumentation ließ der BFH nicht zu. Es bleibt dabei, dass die Klägerin unberechtigt Steuer in Rechnung gestellt hat.

Keine Bücher im Gesetzessinne: Ausleihe von E-Books unterliegt 19%igem Umsatzsteuersatz

Das Umsatzsteuergesetz sieht für die Vermietung (= Ausleihe) von Büchern einen ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % vor. In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass E-Books keine Bücher in diesem Sinne sind, so dass deren Verleih dem regulären 19%igen Umsatzsteuersatz unterliegt.

Geklagt hatte eine GmbH, die auf ihren Servern virtuelle Bibliotheken betrieben hatte. Ihre Kunden waren traditionelle Bibliotheken, die ihren Lesern gegen Entgelt einen Zugang zu den dort angebotenen E-Books verschaffen konnten. Die GmbH schaltete die bestellten digitalisierten Inhalte im vereinbarten Umfang für die jeweilige Bibliothek frei. Nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung besteuerte das Finanzamt die Umsätze aus der Bereitstellung der digitalisierten Inhalte mit dem Regelsteuersatz von 19 %.

Der BFH gab dem Amt Recht und erklärte, dass die **Steuersatzermäßigung nicht auf E-Books anwendbar** ist, weil nach dem Unionsrecht **nur „physische Träger“ begünstigt** sind, **auf denen das Buch „materialisiert“ ist**. Da bei der Einführung der Steuersatzermäßigung nur Bücher in Papierform im Handel waren, zwingt der Wortlaut des Gesetzes nach Gerichtsmeinung nicht dazu, aufgrund der technischen Entwicklung auch neue Erscheinungsformen von Schriftwerken zu begünstigen.



Hinweis: Nach dem Urteil kann man davon ausgehen, dass auch der Verkauf von E-Books - über den das Gericht nicht ausdrücklich entscheiden musste - dem 19%igen Regelsteuersatz unterliegt. Zwar hat die Regierungskoalition zu Beginn der Legislaturperiode im Koalitionsvertrag vereinbart, den ermäßigten Umsatzsteuersatz auch auf „E-Books, E-Paper und andere elektronische Informationsmedien“ auszuweiten - diese (durchaus wünschenswerte) gesetzliche Öffnung erfordert allerdings eine Änderung des europäischen Mehrwertsteuerrechts, zu der es bislang noch nicht gekommen ist.

Hochzeits- und Trauerredner: Leistungen können ermäßigtem Umsatzsteuersatz unterliegen

Für Darbietungen ausübender Künstler, die Theatervorführungen und Konzerten ähnlich sind, sieht das Umsatzsteuergesetz einen ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % vor. Ein Theologe aus Bayern wollte diesen günstigen Steuersatz kürzlich auch für seine Umsätze als Hochzeits- und Trauerredner beanspruchen, stieß bei seinem Finanzamt aber zunächst auf taube Ohren. Das Amt hatte die Umsätze mit 19 % besteuert und argumentiert, dass die Gäste von Hochzeiten und Beerdigungen keinen Eintritt für die Veranstaltung zahlten und den Reden zudem eine „künstlerische Gestaltungshöhe“ fehle. Wer an einer Beerdigung teilnehme, suche zudem keinen Kunstgenuss, sondern wolle dem Verstorbenen die letzte Ehre erweisen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jedoch, dass die **Steuersatzermäßigung** (nach weiterer Prüfung der Vorinstanz) durchaus in Betracht kommen kann. Bei der Anwendung des 7%igen Steuersatzes für ausübende Künstler ist zunächst einmal irrelevant, ob für die Veranstaltung Eintritt verlangt wird. Nach der Rechtsprechung genügt es, **wenn der Künstler sein Entgelt vom Veranstalter** (z.B. Brautpaar) **und nicht direkt vom Zuhörer bzw. Zuschauer erhält**. Zudem werden nicht nur Kulturangebote, die sich an die Allgemeinheit richten, durch den ermäßigten Steuersatz **begünstigt**, sondern **auch Privatveranstaltungen**.

Nach Ansicht der Bundesrichter hängt die Steuerermäßigung der Tätigkeit somit allein davon ab, ob der **Redner als „ausübender Künstler“** angesehen werden kann. Für eine künstlerische Tätigkeit ist eine **freie schöpferische Gestaltung wesentlich**, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers mittels Formsprache präsentiert werden. Gegen eine künstlerische Tätigkeit spricht, wenn der Redner seine Reden lediglich „schablonenartig“ wiederholt.

Hinweis: Das Finanzgericht muss nun in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob die Hochzeits- und Trauerreden als künstlerische und eigenschöpferische Leistung zu werten sind; zur Aufklärung könnten dem Gericht Videoaufzeichnungen der Hochzeiten dienen. Kommt in den Reden eine besondere Gestaltungskraft zum Ausdruck, wird dem Redner der ermäßigte Steuersatz zuzugestehen sein.

Privatunterricht: Englischunterricht und -nachhilfe können umsatzsteuerfrei sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat ein Urteil des Finanzgerichts Schleswig-Holstein (FG) bestätigt, nach dem das Erteilen von **Englischunterricht und -nachhilfe** umsatzsteuerfrei sein kann. In dem Fall betrieb die Klägerin ein sogenanntes Lernstudio, mit dem sie als **Franchisenehmerin** einer Dachorganisation angeschlossen war. Sie vermittelte im Gruppenunterricht in verschiedenen Kindertagesstätten sowie an einer Grundschule Kindern von vier bis zwölf Jahren Englischkenntnisse. Der Englischunterricht sollte den Kindern einen nahtlosen Übergang zum Sprachunterricht an den weiterführenden Schulen ermöglichen. Zusätzlich zu diesen Gruppenkursen erteilte die Klägerin auch Nachhilfe in Englisch.

Zunächst behandelte sie ihre Umsätze als umsatzsteuerpflichtig. Später beantragte sie jedoch, die Umsätze als **steuerfrei** zu behandeln. Die Klage gegen die ablehnende Entscheidung des Finanzamts hatte vor dem FG Erfolg. Das Gericht sah die Umsätze als steuerfrei an. Das Finanzamt konnte mit seinen Argumenten nicht durchdringen.

Auch der BFH ist der Argumentation der Finanzverwaltung nicht gefolgt. Bei der Klägerin handelt es sich um eine **Privatlehrerin**. Nach **europäischem Recht** ist der von Privatlehrern erteilte Schul- und Hochschulunterricht von der Umsatzsteuer befreit. Voraussetzung ist allerdings, dass der Privatlehrer **selbständig** und **eigenverantwortlich** lehrt.

Diese Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit hatte das Finanzamt jedoch angezweifelt, da die Klägerin eine Franchiseunternehmerin war. Der BFH sieht darin allerdings kein Problem: Auch ein Franchisenehmer kann Privatlehrer sein, so dass die Steuerbefreiung greift.



Hinweis: Was im hier besprochenen Fall für den Englischunterricht entschieden wurde, lässt sich auf den Unterricht in anderen Sprachen und weitere Unterrichtsgebiete übertragen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie klären möchten, wie Ihre Tätigkeit als Privatlehrer steuerlich einzustufen ist.

Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Papierform nicht mehr zulässig

Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit. Diese Aussage könnte sinngemäß auch auf eine GmbH zutreffen, die ihre **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** weiterhin in Papierform abgegeben hatte. Seit dem 01.01.2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen **auf elektronischem Wege** über das Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Diese Verpflichtung besteht seitdem für jeden Unternehmer. In einem Streitfall, den der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, hatte eine GmbH eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt und konnte daraufhin bis zum 30.06.2014 weiterhin ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf Papier abgeben.

Eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung lehnte das Finanzamt ab. Die GmbH gab jedoch weiterhin die Voranmeldungen in Papierform ab.

Das Finanzamt setzte daraufhin einen **Verspätungszuschlag** gegen die GmbH fest. Nach Auffassung der Finanzbeamten ist die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform gleichzusetzen mit der **Nichtabgabe** der Steuererklärung.

Der BFH bestätigte die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Er hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des festgesetzten Verspätungszuschlags. Das Umsatzsteuergesetz sieht eine elektronische Übermittlung der Voranmeldung zwingend vor. Da jedoch die GmbH die Erklärung lediglich auf Papier abgegeben hat, ist sie der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht nachgekommen.

Hinweis: In besonderen Härtefällen kann das Finanzamt einen Unternehmer von der elektronischen Übermittlung entbinden. Allerdings legt die Finanzverwaltung diese Regelung sehr streng aus. Ein Härtefall liegt beispielsweise dann vor, wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, eine elektronische Übermittlung vorzunehmen.

Risiko Organschaft: Bei Fehlern drohen Steuernachzahlungen

Die **Organschaft** ist im Steuerrecht eine besondere Konstruktion. Sie ermöglicht zum Beispiel die Verlustverrechnung zwischen unterschiedlichen Gesellschaften (Körperschaftsteuerliche Organschaft). Bei der **umsatzsteuerlichen Organschaft** handelt es sich um eine **Vereinfachungsregelung**. Zwei eigentlich getrennte Unternehmen werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst.

Beispiel: Eine Kommanditgesellschaft (KG) hält an einer GmbH 51 % der Anteile. Der Geschäftsführer der KG führt auch die Geschäfte bei der GmbH (**Geschäftsführeridentität**). Die KG erhält für Buchführungsleistungen oder Warenlieferungen umsatzsteuerpflichtige Entgelte von der GmbH.

In diesem Beispiel sind die sogenannten **Eingliederungsmerkmale** der umsatzsteuerlichen Organschaft erfüllt:

- **Finanzielle Eingliederung:** Die KG hält mehr als 50 % der Anteile an der GmbH (Mehrheitsbeteiligung).
- **Organisatorische Eingliederung:** Die KG kann über die Geschäftsführung ihren Willen in der GmbH durchsetzen.
- **Wirtschaftliche Eingliederung:** Die KG erbringt im Rahmen des Gesamtunternehmens entgeltliche Leistungen an die GmbH, denen für die GmbH mehr als nur unwesentliche Bedeutung zukommt.

Folglich werden die KG und die GmbH umsatzsteuerlich als einheitliches Unternehmen behandelt. Die GmbH muss keine eigene Umsatzsteuererklärung abgeben. Alle Umsätze der GmbH werden bei der KG versteuert.

Teuer kann es werden, wenn irrtümlich von einer Organschaft ausgegangen wird, obwohl die Voraussetzungen gar nicht gegeben sind. In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof hatte eine KG Leistungen gegenüber einer GmbH erbracht. Die Beteiligten gingen davon aus, dass zwischen der KG und der GmbH eine Organschaft bestand. Allerdings fehlte es an der erforderlichen Mehrheitsbeteiligung der KG an der GmbH. Die KG musste daher die Umsätze nachversteuern.

Mindestbemessungsgrundlage: Versteuerung bei Leistungen an nahe Angehörige

Kein Kaufmann bzw. Unternehmer hat etwas zu verschenken. Von diesem Grundsatz scheint auch das Umsatzsteuerrecht auszugehen: Im Prinzip muss ein Unternehmer den Umsatz nur nach dem Entgelt versteuern, das er von seinem Kunden verlangt. Dabei spielt es keine Rolle, ob er damit seine Kosten deckt.



Beispiel: Ein Unternehmer liefert an einen Kunden eine Ware für 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer. Tatsächlich hatte er die Ware aber selbst für 1.200 € zuzüglich 228 € Umsatzsteuer eingekauft. Der Unternehmer erhofft sich, durch den günstigen Verkaufspreis den Kunden langfristig zu binden. Der Verkauf unter dem eigenen Einstandspreis führt hier **nicht** zu nachteiligen Konsequenzen für den Unternehmer.

Anders ist die Situation aber, wenn es sich bei dem Kunden um einen **nahen Angehörigen** handelt. Dann ist die sogenannte **Mindestbemessungsgrundlage** zu beachten. Der Gesetzgeber geht in diesem Fall nämlich davon aus, dass die preisgünstige Veräußerung aus privaten Gründen erfolgt. Handelt es sich bei dem Kunden zum Beispiel um den Sohn, muss die Umsatzsteuer nach dem Einkaufspreis (1.200 €) gezahlt werden. Statt 190 € sind daher 228 € Umsatzsteuer fällig. Das Bundesfinanzministerium weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass dies jedoch nur gilt, wenn das niedrigere Entgelt (1.000 € netto) nicht marktüblich ist. **Die Umsatzbesteuerung ist immer auf das marktübliche Entgelt beschränkt.** Sind daher die 1.000 € marktüblich in der Branche, fallen auch lediglich 190 € Umsatzsteuer an. Beträgt das marktübliche Nettoentgelt 1.110 €, muss der Unternehmer für die Warenlieferung an den Sohn 209 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

Leasing: Sale-and-lease-back bei nachträglichem Leasingeintritt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat Stellung zu Sale-and-lease-back-Geschäften bei **nachträglichem Leasingeintritt** genommen. Ein nachträglicher Leasingeintritt liegt immer dann vor, wenn **nach der Auslieferung** eines Gegenstands eine Leasinggesellschaft den Kaufpreis finanziert.

Beispiel: Ein Kunde bestellt bei einem Autohaus einen Pkw. Nachdem das Fahrzeug bereits durch das Autohaus an den Kunden ausgeliefert wurde, übernimmt eine Leasinggesellschaft die Zahlung des Kaufpreises. Zwischen der Leasinggesellschaft und dem Kunden wird ein Leasingvertrag abgeschlossen.

Das BMF geht hier davon aus, dass das Fahrzeug vom Autohändler an den Kunden ausgeliefert wurde. Diese **Lieferung** wird durch den nachträglichen Eintritt des Leasingunternehmens in den Kaufvertrag nicht rückgängig gemacht.

Zwischen der Leasinggesellschaft und dem Kunden liegt im Regelfall ein **Sale-and-lease-back-Geschäft** vor: Der Kunde liefert den Pkw an die Leasinggesellschaft. Diese wiederum erbringt eine **umsatzsteuerpflichtige Dienstleistung** an den Kunden, nämlich das Leasing des Fahrzeugs.

Hinweis: Das konkrete Leistungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Leasingunternehmen hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Wenn der Kunde das Fahrzeug am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags voraussichtlich behält, liegt nämlich keine Sale-and-lease-back-Konstellation vor, sondern beschränkt sich die Leistung der Leasinggesellschaft auf ein umsatzsteuerfreies Darlehen. Für eine umsatzsteuerpflichtige Leasingdienstleistung kommt es somit darauf an, dass am Ende der Laufzeit die Leasinggesellschaft das Fahrzeug behält und nicht der Kunde.

Durchschnittsatzbesteuerung: Steuervergünstigung für Brennereien

Die Land- und Forstwirtschaft in Deutschland wird auch umsatzsteuerlich besonders gefördert. Für viele Bereiche gilt die Besteuerung nach **Durchschnittssätzen**. Dabei wird für bestimmte landwirtschaftliche Produkte ein besonderer Steuersatz vorgegeben. Für viele landwirtschaftliche Erzeugnisse (z.B. Getreide oder Kartoffeln) gilt dann ein Steuersatz von 10,7 %, wenn die Veräußerung durch einen Landwirt als Erzeuger erfolgt. Der Clou der Durchschnittsatzbesteuerung ist, dass eine **pauschale Vorsteuer** von ebenfalls 10,7 % abgezogen werden kann. Damit zahlen die betreffenden Landwirte im Regelfall überhaupt keine Umsatzsteuer auf ihre Erzeugnisse.

Auch der Verkauf von hochprozentigem ungereinigtem **Rohalkohol**, den landwirtschaftliche Verschlussbrennereien, Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer aus Getreide, Kartoffeln und Obst herstellen, unterliegt der **Durchschnittsatzbesteuerung**, und zwar mit einem Durchschnittssatz von 19 %. Den Brennereien steht ein Vorsteuerabzug von pauschal 10,7 % zu, so dass 8,3 % Umsatzsteuer zu zahlen sind.

Trinkbranntwein (Obstbrand, Tresterbrand, Weinbrand) und **Likör** sind demgegenüber nach den allgemeinen Regeln zu versteuern. Die Lieferungen müssen daher mit 19 % versteuert werden.

Der Vorsteuerabzug richtet sich ebenfalls nach den allgemeinen Regelungen, so dass der Pauschalbetrag von 10,7 % nicht in Abzug gebracht werden kann.



Erbschaft-/Schenkungssteuer

Verschonungsabschlag: Begünstigung einer Holdinggesellschaft

Wenn ein GmbH-Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil von über 25 % vererbt oder verschenkt, wird dieser Anteil zwar der Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer unterworfen, dem neuen Gesellschafter steht dabei jedoch ein sogenannter **Verschonungsabschlag** zu. Bedingung dafür ist, dass die GmbH in den dem Gesellschafterwechsel folgenden fünf bis sieben Jahren eine ungefähr gleich hohe Beschäftigung vorweisen kann. Dies bewertet das Finanzamt anhand der Jahreslohnsummen.

Die Erklärungen über die Jahreslohnsummen sind von der GmbH einzureichen - aber nur, wenn sie **mehr als 20 Arbeitnehmer** beschäftigt. Erst ab dieser Größe muss ein Unternehmen die Ausgangslohnsumme und die Lohnsummen der Folgejahre gesondert erklären.

In einem kürzlich vom Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschiedenen Fall gehörte der übertragene Gesellschaftsanteil allerdings zu einer Holding-GmbH. Es gab daher noch mehrere Untergesellschaften mit weiteren Mitarbeitern. Während die GmbH an sich weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigte, waren es mit Einbezug der Untergesellschaften weit über 20 Mitarbeiter. Das Finanzamt verlangte deshalb von der GmbH Erklärungen über die Lohnsummen - wogegen diese klagte.

Das FG entschied nun, dass die Aufforderung des Finanzamtes rechtswidrig war. Denn nach dem im vorliegenden Fall relevanten, bis zum 06.06.2013 geltenden Recht mussten Untergesellschaften bei der Lohnsummenermittlung **nicht miteinbezogen** werden.

Daher war hier die Beschäftigungsgröße der GmbH keine Voraussetzung für den Verschonungsabschlag zur Schenkungssteuer der neuen Gesellschafterin. Erst seit dem 07.06.2013 werden Untergesellschaften miteinbezogen, und das FG machte deutlich: Diese Änderung gilt auch **erst seit diesem Tag**.

Hinweis: Für Mitte des Jahres 2016 ist eine weitere Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes geplant. Ab dann soll bereits bei mehr als drei Arbeitnehmern die Lohnsummenregelung angewandt werden.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Mit oder ohne Schenkungssteuer?

Seit Jahrzehnten streiten sich Finanzverwaltung und Rechtsprechung über die Frage, ob eine **verdeckte Gewinnausschüttung (vGa) eine Schenkung im Sinne des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes** darstellt und somit dabei neben der Ertragsteuer auch noch Schenkungssteuer anfällt.

Beispiel: Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erhält ein Geschäftsführergehalt von jährlich 200.000 €. Nach Ansicht der Betriebsprüfung ist das Gehalt im Branchenvergleich um 50.000 € zu hoch. Das Geschäftsführergehalt darf bei der GmbH in Höhe von 50.000 € nicht steuermindernd geltend gemacht werden, so dass bei der GmbH Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer von insgesamt ca. 30 % der 50.000 € (= 15.000 €) anfallen.

Beim Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegt die Zahlung in Höhe von 50.000 € dem Abgeltungssteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer, so dass hier noch einmal ca. 30 % Steuern anfallen. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer auch noch **Schenkungssteuer auf die überhöhte Zahlung** leisten muss.

Eine gesetzliche Regelung hierzu gibt es nicht. In den letzten Jahren sind zu dieser Frage einige Urteile ergangen, allerdings ohne eindeutige Aussage. Das einzige Urteil, das der zusätzlichen Schenkungssteuer eine klare Absage erteilt, wird von der Finanzverwaltung aufgrund eines sogenannten Nichtanwendungserlasses negiert. Darüber hinaus hat die Finanzverwaltung in einem gleichlautenden Ländererlass ihre eigene - selbstverständlich profiskalische - Meinung kundgetan.

Da es aber mittlerweile weitere anhängige und bereits entschiedene Finanzgerichtsurteile gibt, sah sich die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen am 19.01.2016 genötigt, hierzu eine Kurzinformation an die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen auszuhändigen, wonach sie in erster Linie um Rücksprache der jeweiligen Ämter bittet. Diese

Bitte um Rücksprache lässt erkennen, dass die Finanzverwaltung eine zentrale Abfrage mit dem Zweck der Evaluierung solcher Fälle vornehmen möchte. Möglicherweise ist dies ein Anzeichen dafür, dass die Finanzverwaltung zu einer finalen Entscheidung gelangen möchte, denn eine solche wird sie nur treffen, sofern sie weiß, um welche Beträge es geht.



Hinweis: Sollten Sie in einer Betriebsprüfung im Hinblick auf eine vGa mit der Frage der Schenkungsteuer konfrontiert werden, wird Ihr Steuerberater für Sie prüfen, ob es erfolgversprechend ist, Einspruch einzulegen oder gar den Klageweg zu beschreiten.

Grundstücksbewertung: Das nicht ausgebaute Dachgeschoss gehört dazu

Wenn ein Grundstück vererbt wird, kommt immer wieder die Frage auf: Was ist das Grundstück wert? Denn immerhin wird ein Erbe mit Erbschaftsteuer belastet, und deren Bemessungsgrundlage ist der Wert der Bereicherung, also hier: des Grundstücks. Zur Bestimmung des Werts kommt je nach Grundstücksart ein bestimmtes **Bewertungsverfahren** zum Ansatz. Der Wert des Grund und Bodens ist in der Regel anhand des amtlichen Bodenrichtwerts leicht zu bestimmen. Der Gebäudewert hingegen wird je nach Kategorie mittels Sachwert-, Vergleichswert- oder Ertragswertverfahren ermittelt.

Kommt das Vergleichswertverfahren für (unvermietete) Wohngrundstücke wegen eines fehlenden Vergleichs nicht in Betracht, wird das **Sachwertverfahren** angewandt. Über das Ergebnis einer solchen Bewertung wurde kürzlich vor dem Finanzgericht Münster (FG) gestritten. Denn das Finanzamt hatte in die Bewertung neben dem Keller und dem Wohngeschoss (120 qm) auch das nichtausgebaute Dachgeschoss einbezogen. So kam ein Wert von über 263.000 € heraus - zu viel, meinten die Erben und zogen vor Gericht. Denn das Gebäude besaß eine Walmdachkonstruktion. Das Dachgeschoss war daher nicht ausgebaut und könnte auch nur mit erheblichem finanziellen Aufwand überhaupt erst ausbaufähig gemacht werden. Bestandteil der Wertermittlung dürften jedoch **nur solche Flächen** sein, die auch zu den **Nutzflächen** gehörten - das Dachgeschoss also nicht.

Das FG wiegelte jedoch ab. Selbst bei einer lichten Höhe von nur 1,25 m sei eine eingeschränkte Nutzung der Räumlichkeiten möglich, zum Beispiel als Abstell- oder Lagerraum. Bedingung sei lediglich die Begehbarkeit, also eine feste Bodenfläche und ein Zugang. Da der streitige Dachboden sogar 1,90 m lichte Höhe aufwies und einen Treppenzugang besaß, hatte die Klage keinen Erfolg.

Hinweis: Das Grundstück wurde mittlerweile für 280.000 € veräußert. Die steuerliche Belastung auf das illiquide Erbe war somit sicherlich schmerzhaft. Eines macht der Verkauf jedoch auch deutlich: Ein Bewertungsverfahren wird höchstwahrscheinlich nicht den realen Wert treffen. Ein Streit ist damit in vielen Fällen vorprogrammiert. Wir begleiten Sie hierbei gerne.

Voreilige Nachlassverteilung: Wann ein Testamentsvollstrecker für die Nachsteuer haftet

Ist in einem Erbfall ein Testamentsvollstrecker vorhanden, ist dieser zur Abgabe der Erbschaftsteuererklärung verpflichtet und er muss für die Zahlung der Erbschaftsteuer sorgen. Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) weist in einer neuen Verfügung darauf hin, dass diese im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz formulierten Verpflichtungen zu einer **Haftung des Testamentsvollstreckers** führen, sofern die betroffenen Erwerber die Erbschaftsteuer später nicht zahlen. Eine Haftung setzt demnach allerdings voraus, dass der Testamentsvollstrecker eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begangen hat. Hiervon geht das BayLfSt insbesondere dann aus, wenn er

- den **gesamten Nachlass verfrüht verteilt** hat, ohne einen entsprechenden Anteil als Sicherheit für die Bezahlung der Erbschaftsteuer zurückzubehalten und
- die **Erwerber die Erbschaftsteuer später nicht zahlen**.

Haftungserleichternd wirkt sich aus, dass dem Testamentsvollstrecker nach der Weisung **nur dann** eine verfrühte Nachlassverteilung angelastet werden kann, wenn er **bei Auskehrung des Nachlassvermögens erkennbar mit einer Erbschaftsteuer(nach)forderung rechnen musste**. Sofern ihm (bei der Vererbung von Betriebsvermögen) im Zeitpunkt der Nachlassverteilung keine Umstände bekannt waren, die eine Nachversteuerung innerhalb der Behaltensfrist wahrscheinlich machten, sollen die Finanzämter keine haftungsbegründende Pflichtverletzung annehmen.

Hinweis: Eine Nachversteuerung ist beispielsweise bei vererbtem Betriebsvermögen denkbar, denn die erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für dieses Vermögen (Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag) entfallen rückwirkend, wenn der Erwerber gegen die gesetzlichen Behaltensregelungen verstößt und beispielsweise den geerbten Gewerbebetrieb innerhalb von fünf Jahren nach dem Erbanfall verkauft.



Steuerhinterziehung des Erblassers: Wann Steuerschulden als Nachlassverbindlichkeiten abziehbar sind

Ein vor dem Fiskus verschwiegenes Millionenvermögen aus Luxemburg, ein (zunächst) steuerehrlicher Erbe und ein gravierender Rechenfehler des Finanzamts sind der brisante Stoff, aus dem sich ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH) ergeben hat. Vorliegend hatte ein Erbe von seiner Großmutter ein Geldvermögen von rund 1,4 Mio. € geerbt, das auf schwarzen Konten in Luxemburg deponiert war.

Der Erbe offenbarte sich dem Finanzamt und erklärte die nicht versteuerten Zinseinkünfte der Großmutter für die Jahre 1993 bis 2002 nach. Bei der Übernahme der nacherklärten Kapitalerträge in die geänderten Steuerbescheide ging das Finanzamt aber fälschlicherweise davon aus, dass einige der erklärten Zinseinkünfte als DM-Beträge ausgewiesen waren, obwohl sie bereits in einen €-Betrag umgerechnet worden waren. Das Amt rechnete die Beträge somit nochmals in € um - statt einer rechnerischen Steuerschuld von 370.000 € ergab sich so ein Betrag von nur 150.000 €. Der Erbe erkannte den Fehler, wies das Finanzamt aber nicht darauf hin. In seiner Erbschaftsteuererklärung wollte er schließlich aber die rechnerisch richtige Steuerschuld von 370.000 € als Nachlassverbindlichkeit abziehen.

Hinweis: Vom Erblasser herrührende (Steuer-)Schulden können nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als Nachlassverbindlichkeit vom steuerpflichtigen Erwerb abgezogen werden, so dass für den Erben weniger Erbschaftsteuer anfällt.

Der BFH gestand dem Erben jedoch nur einen Abzug der tatsächlich festgesetzten Steuerschuld von 150.000 € zu. Nach Ansicht des Gerichts setzt der **Abzug als Nachlassverbindlichkeit** eine **wirtschaftliche Belastung des Erben** voraus, die nur dann vorliegt, wenn die **Finanzbehörde die hinterzogene Steuer auch tatsächlich festsetzt**.

Hinweis: Mit der Entscheidung schränkt der BFH die Berücksichtigung von Steuerschulden bei durch den Erblasser begangenen Steuerhinterziehungen ein, denn bislang ging die höchstrichterliche Rechtsprechung davon aus, dass eine wirtschaftliche Belastung in Hinterziehungsfällen bereits vorliegt, wenn der Erbe das zuständige Finanzamt zeitnah über die geerbten Schwarzgelder informiert hat.

Erbauseinandersetzung: Benachteiligte Erben werden zu Schenkern

Erbschaften werden eigentlich - zumindest wenn man dem Volksmund glaubt - immer gerne angenommen. Nicht so beliebt sind hingegen mit der Erbschaft verbundene Erbstreitigkeiten. Wie gut, dass es auch unter Erben die Regel ist, dass man sich irgendwie einigt. Das fand auch eine Familie, deren verstorbener Vater kein Testament errichtet hatte, so dass für die Aufteilung des Erbes die gesetzliche Erbfolge angewendet werden sollte. Die Familie einigte sich im Rahmen der sogenannten **Erbauseinandersetzung** vertraglich über die Verteilung der Grundstücke, der Wertgegenstände und des Betriebsvermögens des Erblassers. Doch dann störte das Finanzamt diesen Frieden.

Denn nach dem Gesetz bekommt jeder Erbe einen ganz bestimmten Anteil an der gesamten Erbmasse. Durch die Erbauseinandersetzung wurde jedoch einem Sohn das gesamte Betriebsvermögen zugesprochen. Dieser hatte damit mehr erhalten, als ihm eigentlich zustand. Das Finanzamt sah darin **eine Schenkung der anderen Erben** an den mit dem Betriebsvermögen Bedachten - der nun dagegen klagte.

Das Finanzgericht Münster gab allerdings dem Finanzamt recht. Denn die Vermögensmasse ist als gesamtes Vermögen zu betrachten und zu verteilen. Auch wenn zum Beispiel zwei Grundstücke auf zwei gleichberechtigte Erben entfallen und jeder ein Grundstück bekommt, muss das noch lange nicht heißen, dass diese Verteilung gerecht ist - das eine Grundstück könnte ja 100.000 € wert sein und das andere 500.000 €.

Eine solche Ungleichheit bestand auch im vorliegenden Streitfall. Der neue Betriebsinhaber hat sich quasi auf Kosten der anderen bereichert. Indem die anderen Erben dieser Bereicherung jedoch im Rahmen der Erbauseinandersetzung **zugestimmt** haben, haben sie den Kläger mit einer **freigebigen Zuwendung** bedacht - also **mit einer schenkungsteuerpflichtigen Schenkung**. Die Klage wurde abgewiesen.

Hinweis: Der Urteilsfall wies noch eine Besonderheit auf: Das Erbe stammte aus dem Jahr 1997. Der Fall war trotzdem nicht verjährt, denn eine Schenkung muss dem Finanzamt gegenüber erklärt werden. Wird diese Erklärung versäumt, ändern sich die Verjährungsfristen. Sprechen Sie uns bei Schenkungen sicherheitshalber an, um zu klären, wie Sie sich verhalten sollten oder ob Sie eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgeben müssen.



Gewerbsteuer

Gewerbsteuer: Keine Hinzurechnung bei ausschüttungsbedingter Teilwertabschreibung?

Bezieht eine Kapitalgesellschaft Dividenden von einer anderen Kapitalgesellschaft, sind diese grundsätzlich zu 95 % von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Die Gewerbesteuerfreiheit hängt jedoch davon ab, ob es sich bei der ausschüttenden Gesellschaft um sogenannten Streubesitz der empfangenden Gesellschaft handelt oder nicht: Die Dividende ist **nur dann gewerbesteuerfrei**, wenn die Muttergesellschaft zu **mindestens 15 %** an der Tochtergesellschaft beteiligt ist.

Im vorliegenden Fall war eine GmbH zu ca. 1,9 % an einer AG beteiligt. Die AG tätigte im Streitjahr eine beträchtliche Ausschüttung an ihre Aktionäre, da sie ca. 75 % ihres Vermögens verkauft hatte und den Verkaufserlös ihren Anteilseignern zugutekommen lassen wollte. Aufgrund der geringen Beteiligung von 1,9 % war die Ausschüttung bei der klagenden GmbH **nicht gewerbesteuerfrei**.

Technisch erfolgt die Umsetzung der Gewerbesteuerpflicht in drei Schritten:

1. Buchung der Ausschüttung als Beteiligungsertrag
2. Abzug von 95 % des Beteiligungsertrags bei der Körperschaft- und der Gewerbesteuer
3. Hinzurechnung von 95 % des Beteiligungsertrags bei der Gewerbesteuer

Gegen den dritten Schritt (**gewerbesteuerliche Hinzurechnung**) wendete sich die GmbH mit der Begründung, die AG habe fast ihr gesamtes Vermögen an ihre Aktionäre ausgeschüttet, weswegen die GmbH aufgrund dieser Substanzminderung eine Teilwertabschreibung auf ihre Beteiligung an der AG vorgenommen habe (sog. ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung). Der Betrag dieser **Teilwertabschreibung** müsse bei der Berechnung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung **gegengerechnet** werden.

Obwohl das Gesetz eine solche Gegenrechnung nicht vorsieht, legten die Richter des Finanzgerichts Köln das Gesetz - nach ihrer Auffassung - verfassungskonform aus und ließen eine Gegenrechnung zu. Es bleibt abzuwarten, ob sich die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) dieser Sichtweise anschließen werden. Da die Vertreter der Finanzverwaltung Revision gegen das Kölner Urteil eingelegt haben, hat der BFH die Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Hinweis: Für Dividenden, die nach dem 28.02.2013 zufließen, gibt es auch bei der Körperschaftsteuer eine Streubesitzregelung. Hier sind Dividenden nur dann steuerfrei, wenn die empfangende Gesellschaft zu mindestens 10 % an der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist. Im vorliegenden Fall war dies aber nicht Gegenstand des Streits, da es um Bescheide für die Jahre 2009 und 2011 ging.

Verfahrensrecht

Zwangsruhen von Einsprüchen: Verfahrensrechtliche Details im Überblick

Steuerzahler müssen sich nicht immer selbst durch die Instanzen kämpfen, um ihr Recht durchzusetzen, sondern können sich mit einem Einspruch auch an bereits laufende Musterverfahren anhängen und so ein Ruhen ihres Einspruchsverfahrens erreichen. Ergeht später ein positiver Richterspruch, kann dieser auf den eigenen Steuerfall übertragen werden.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in einer neuen Verfügung erklärt, welche verfahrensrechtlichen Details beim sogenannten **Zwangsruhen des Einspruchsverfahrens** zu beachten sind.

Hinweis: Dieses „automatische“ Ruhen tritt ein, wenn ein Bürger seinen Einspruch auf ein anhängiges Musterverfahren stützt, das wegen der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsnorm oder wegen einer Rechtsfrage beim Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht (z.B. Bundesfinanzhof) anhängig ist.



Nach der Weisung gilt:

- Das Zwangsruhen eines Einspruchsverfahrens tritt nur ein, wenn der Einspruchsführer seinen **Einspruch auch auf das anhängige Musterverfahren stützt**. Kann das Finanzamt nicht ermitteln, ob das genannte Musterverfahren tatsächlich anhängig ist, kann es vom Einspruchsführer einen Nachweis über dessen Anhängigkeit verlangen (z.B. Benennung der Fundstelle in der Fachliteratur).
- Das Zwangsruhen **erfasst** nicht den gesamten Einspruch, sondern lediglich **den Bereich, der die im Musterverfahren aufgeworfene Rechtsfrage betrifft**. Tritt die Verfahrensruhe nicht für den gesamten Einspruch ein (z.B. weil im Einspruch neben dem Bezug auf ein Musterverfahren noch andere Einwendungen gemacht werden), müssen die Finanzämter die nicht ruhenden Punkte des Einspruchs „abklemmen“ und für sie einen (stattgebenden) Teilabhilfebescheid oder eine (ablehnende) Teileinspruchsentscheidung erlassen.
- Kann der Einspruchsführer nicht nachweisen, dass das genannte Musterverfahren anhängig ist oder kommt das Finanzamt zu der Auffassung, dass der Ausgang des genannten Verfahrens für das Einspruchsbegehren gar nicht relevant ist, soll das Amt den Einspruchsführer darüber informieren und ihn zur Rücknahme des Einspruchs auffordern.
- Die Zwangsruhe des **Einspruchsverfahrens endet, sobald das jeweilige Musterverfahren rechtskräftig abgeschlossen** ist.
- Das Finanzamt kann eine Zwangsruhe auch dadurch beenden, dass es nachträglich einen sogenannten **Vorläufigkeitsvermerk** in den angefochtenen Steuerbescheid aufnimmt, wodurch der Bescheid punktuell „offengehalten“ wird.

Sonstiges Steuerrecht

Luftverkehrssteuer: BFH hält Bescheide für unionsrechtskonform

Seit 2011 wird der gewerbliche Passagierluftverkehr in Deutschland über das Luftverkehrssteuergesetz besteuert; die Einnahmen aus dieser Steuer beliefen sich allein in 2015 auf circa 1 Mrd. €.

Ein Luftfahrtunternehmen ist nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) mit dem Versuch gescheitert, einen Verstoß des Gesetzes gegen das Unionsrecht geltend zu machen. Der BFH verneinte diesen, da es sich bei der Luftverkehrssteuer **nicht um eine Verbrauchsteuer handelt**, die unionsrechtlich harmonisiert wird. Nach Ansicht des Gerichts **fehlt es an einem direkten Zusammenhang zwischen Steuer und Kraftstoffverbrauch**, denn die Steuer wird nicht auf den Verbrauch von Flugturbinenkraftstoff erhoben, sondern auf den Abflug eines Fluggastes. Zwar bemisst sich die Steuer nach der Entfernung zum Zielort und damit nach dem Kriterium, das auch für den Kraftstoffverbrauch maßgeblich ist.

Dieser Zusammenhang reichte dem BFH aber nicht, um die Luftverkehrssteuer als Verbrauchsteuer einzuordnen, weil der Verbrauch je Fluggast letztlich auch noch von weiteren Faktoren wie Flugzeugtyp und Flugauslastung abhängt. Fluggesellschaften können sich nach Gerichtsmeinung **auch nicht auf das sogenannte unionsrechtliche Beihilfeverbot berufen**, wenn sie gegen die Besteuerung nach dem Luftverkehrssteuergesetz vorgehen wollen.

Hinweis: Bereits in 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht das Luftverkehrssteuergesetz als verfassungsgemäß eingestuft. Nachdem der BFH nun auch die europarechtlichen Bedenken aus dem Weg geräumt hat, werden sich Fluggesellschaften und deren Passagiere wohl dauerhaft auf die Luftverkehrssteuer einstellen müssen.

Eigenheimzulage: Erschleichen der Leistung durch unrichtige Angaben ist keine Steuerhinterziehung

Wie weit darf der Arm des Finanzamts zurückreichen, um eine erschlichene Eigenheimzulage zurückzufordern? Mit dieser Frage hat sich der Bundesfinanzhof (BFH) beschäftigt - und ist zu einem überraschenden Ergebnis gekommen.



Im Urteilsfall hatte eine Frau in 2002 einen Kaufvertrag über ein Einfamilienhaus geschlossen. Gefahr, Nutzen und Lasten sollten erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung übergehen - diese Zahlung wurde allerdings niemals geleistet. Die Frau zog trotzdem in das Haus ein (gegen eine monatliche Zahlung von 750 € an den Verkäufer) und beantragte in 2004 gleichwohl Eigenheimzulage für das Haus. Das Finanzamt forderte von der Frau daraufhin unter anderem die Vorlage des Kaufvertrags, einen Nachweis zur Eigennutzung und einen Nachweis über die Kaufpreiszahlung. Obwohl die Frau nur die beiden erstgenannten Unterlagen einreichte, bewilligte das Finanzamt die Eigenheimzulage schließlich für 2003 bis 2010, ohne erneut nach einem Zahlungsnachweis zu fragen. Jahre später bemerkte das Amt den Fehler und forderte die Eigenheimzulage daraufhin in 2012 für alle Jahre zurück.

Der BFH entschied jedoch, dass die **Rückforderung unrechtmäßig** war, weil die **Festsetzungsfrist** bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids in 2012 **bereits abgelaufen** war. Zwar verlängert sich die Frist in Fällen der Steuerhinterziehung nach der Abgabenordnung von vier auf zehn Jahre, was eine Rückforderung in 2012 verfahrensrechtlich noch ermöglicht hätte. Das **Erschleichen der Eigenheimzulage** ist nach Gerichtsmeinung allerdings **keine Steuerhinterziehung im Gesetzessinne**, so dass die Festsetzungsfrist lediglich vier Jahre beträgt. Aufgrund des Fristbeginns mit Ablauf des Jahres 2004 (Antragsjahr) war die Frist im Urteilsfall somit bereits am 31.12.2008 abgelaufen, so dass in 2012 kein Aufhebungsbescheid mehr ergehen durfte.